



AZ.: 015/1-2020

## K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 27.02.2020 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Voraberger Manuel, Riegler Petra und Riegler Carina, 6074 Rinn, Speckbacherstraße 50, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten in Höhe von EUR 22.728,02 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 11.364,01 genehmigt wird.

### 2) **Auflagebeschluss eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 316/2 KG 81013 Rinn (Ing. Triendl Josef)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 24.02.2020, Zahl bplrin0120 Triendl, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

3) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn beschließt einstimmig folgende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre in der Gemeinde Rinn:

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn beschließt folgende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gem. § 74 TROG 2016:

### § 1: **Beabsichtigte Planungsmaßnahme**

Die Gemeinde Rinn beabsichtigt, in den Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Rinn eine Bestimmung aufzunehmen, die ein aktives Steuerungselement hinsichtlich der Intensität der baulichen Entwicklung enthält bzw. ergänzt. Dies betrifft die Bestimmungen zur Bebauungsplanpflicht, zur Dichteregulierung und zu Maßnahmen der Gemeinden als Träger von Privatrechten.

### § 2: **Betroffener Bereich**

Die Bausperre gilt für das gesamte wohnbaufähige Bauland von Rinn (Wohngebiet, gemischtes Wohngebiet, Mischgebiete ohne Einschränkung auf Betriebstechnisch notwendige Wohnungen. Ausgenommen von der Bausperre sind Gewerbegebiete, Sonder- und Vorbehaltsflächen und Bauten im Freiland.

### **§ 3: Grundzüge der mit der Planungsmaßnahme verfolgten Planungsziele**

Die Gemeinde Rinn ist einem hohen Siedlungsdruck für Wohnzwecke im unmittelbaren Einzugsbereich des Ballungsraumes von Innsbruck ausgesetzt. Entsprechend der Berichtspflicht des Bürgermeisters zur Kontrolle der Planungsziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach Ablauf von 5 Jahren, wurde festgestellt, dass die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung deutlich über den angenommenen Werten liegt. Dies hat einerseits infrastrukturelle Engpässe – vor allem beim Kindergarten bzw. der Kinderkrippe – zur Folge und andererseits eine in dieser Höhe nicht zu erwartende Bodenpreisentwicklung.

Mit der geplanten Änderung des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sollen zur Steuerung der baulichen Entwicklung sämtliche wohnnutzungsrelevanten Baulandkategorien umfasst werden. Dazu zählen sämtliche Wohngebiete und nicht eingeschränkten Mischgebiete.

### **§ 4: Inkrafttreten der Bausperre**

Die Bausperre tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft

Gemeinde Rinn, am 27.02.2020

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Herbert Schafferer

#### **Weitere Vorgangsweise zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:**

Schnellstmögliche Ausarbeitung von Vorschlägen zur Steuerung der baulichen Entwicklung in Rinn durch Raumplaner DI Andreas Lotz in enger Kooperation mit dem Gemeinderat. Bei einem gemeinsamen Besprechungstermin mit dem Raumplaner sollen dann wirksame Maßnahmen in Bezug auf die Intensität der baulichen Entwicklung durch Bebauungsplanpflicht und Vertragsraumordnung diskutiert und festgelegt werden.

4) Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2019 wurden Frau Ursula Deutsch-Gürtler Trennstück „1“ aus Gst 742/46 und Trennstück „2“ aus dem Gst. 1161/3 (öffentliches Gut) beide KG Rinn verkauft.

Zur grundbücherlichen Durchführung der Übertragung des Trennstückes „2“ aus dem öffentlichen Gut ist ein Exkammerierungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, dass das in der Planurkunde des Dipl.Ing. Christian Danzberger vom 28.12.2018 GZ: 10699 bezeichnete Trennstück „2“ im Ausmaß von 4 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut Gst. 1161/3 exkammeriert und dem Grundstück 742/69 von Frau Deutsch-Gürtler gemäß Kaufvertrag zugeschrieben wird.

5) Die Gemeinde Rinn hat die Ingenieurbüro Knoflach GmbH beauftragt, die Baumeisterarbeiten für das Bauvorhaben „Um- und Zubau Feuerwehrhaus / Gemeindesaal“ auszuschreiben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden an insgesamt 16 Firmen übermittelt, wovon 2 Offerte zeitgerecht beim Gemeindeamt Rinn eingereicht wurden. Alle Leistungen wurden von den Bietern auf Basis des vom Ingenieurbüro Knoflach erstellten Leistungsverzeichnisses angeboten.

Nach Abschluss der durchgeführten rechnerischen und fachtechnischen Angebotsprüfung hat sich folgende Bieterreihung ergeben:

<b>Nr.</b>	<b>Bietername</b>	<b>Angebotspreis netto</b>
1	Ing. Hans Lang GmbH, 6123 Terfens	€ 982.016,14 inkl. 2% Nachlass
2	STRABAG AG, 6233 Kramsach	€ 1.095.629,17

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, die gegenständlichen Baumeisterarbeiten auf Empfehlung der Ingenieurbüro KNOFLACH GmbH an den Billigstbieter, die Fa. Ing. Hans Lang KG zur Nettosumme von € 982.016,14 zu vergeben.

6) Wegen Pensionsantritts scheidet der bisherige Sprengelarzt des Gemeindeverbands Sanitätssprengel Ampass (Gemeinden Ampass, Rinn, Tulfes) Dr. Klaus Schweitzer mit 31.03.2020 aus dem Dienst aus. Bereits mit 30.04.2019 schied Dr. Franz Härting, der ehemalige Sprengelarzt Sanitätssprengel Lans (Gemeinden Aldrans, Lans, Patsch, Sistrans) aus. Die sprengelärztlichen Aufgaben werden derzeit von den allgemeinmedizinischen Kassenärzten von Igls, Lans, Sistrans und Tulfes nach selbstorganisiertem Plan erledigt.

Um die Belastungen der Gemeinden in vertretbarem Rahmen zu halten, sehen es die Verbandsversammlungen der beiden Sanitätssprengel als geeigneten Anlass und Zeitpunkt an, die bestehenden Sprengel aufzulösen und die Zusammenlegung der Sanitätssprengel Ampass und Lans beim Amt der Tiroler Landesregierung zu beantragen.

Auf Antrag des Bürgermeisters befürwortet der Gemeinderat einstimmig, die Zusammenlegung der Sanitätssprengel Ampass und Lans, sohin die Auflösung der bestehenden und die Bildung eines neuen Gemeindeverbandes, der im Wesentlichen das Gebiet des kurativen Sprengels im südöstlichen Mittelgebirge entspricht. Als Sitz des neuen Gemeindeverbandes wird Lans vorgeschlagen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Tiroler Landesregierung die Bildung eines neuen Gemeindeverbandes nach §§ 2 und 3 Gemeindesanitätsgesetz zu beantragen.

7) Gemäß § 8 Abs. 3 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 hat jede Gemeinde einen Rauchfangkehrer des Kehrgebietes, das sich auf ihr Gebiet erstreckt, mit schriftlichem Bescheid mit der Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers zu beauftragen. Dabei ist insbesondere auf die Entfernung und die Erreichbarkeit der reinigungspflichtigen Anlagen von der Betriebsstätte des Rauchfangkehrers Bedacht zu nehmen.

Das Gemeindegebiet von Rinn zählt nach den Bestimmungen der Kehrgebietsverordnung 1994 zum Kehrgebiet 8. Bezüglich des Kehrgebiets 8 erfolgte damals mit Bescheid der Gemeinde vom 12.07.1994 die Beauftragung von Herrn Rauchfangkehrermeister Herbert Moritz. Dessen Rauchfangkehrerbetrieb wurde nun mit 01.01.2020 von seinem Schwiegersohn Thomas Fischer übernommen.

Deshalb hat eine neue Beauftragung eines Rauchfangkehrers zu erfolgen. Durch die Übernahme und Weiterführung des Rauchfangkehrerbetriebes ergibt sich hinsichtlich der inhaltlichen Voraussetzungen keine Änderung.

Gemäß § 8 Abs. 4 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 obliegt die Beauftragung dem Gemeinderat und gilt für fünf Jahre. Die Beauftragung verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn innerhalb dieser Frist kein Beschluss über die Beauftragung eines anderen Rauchfangkehrers gefasst wird.

Gemäß § 8 Abs. 9 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 wurden bezüglich der beabsichtigten Beauftragung des Rauchfangkehrermeisters Thomas Fischer alle Rauchfangkehrer des Kehrgebietes sowie die übrigen Gemeinden des Kehrgebietes angehört und zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Es sind keine gegen die Beauftragung gerichtete Stellungnahmen eingebracht worden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Rauchfangkehrermeister Thomas Fischer mit den Aufgaben des Rauchfangkehrers gemäß § 8 Abs. 3 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 in der Gemeinde Rinn zu beauftragen.

#### **8) Bericht des Substanzverwalters**

- Die Kassaprüfung für das Jahr 2019 findet in der kommenden Woche statt
- Der Speckbacherweg soll bis zum 30.04.2020 fertiggestellt sein
- Am 2.5.2020 findet die Laufveranstaltung „Alpine Trailrun Festival“ mit einer Distanz von 110 km und der Streckenführung über die Rinner Alm und auf Teilen des Speckbacherweges statt. Veranstalter ist der Verein Laufwerkstatt.
- Der Mountainbikeweg von der Rinner Alm über den Weg der Bundesforste zur Halsmarter soll verwirklicht werden

#### **9) Personalangelegenheiten**

Der Gemeinderat beschließt die befristete Anstellung und den Dienstvertrag für den Bauhofmitarbeiter Schafferer Patrick

Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister  
Herbert Schafferer



angeschlagen am: 03.03.2020  
abgenommen am: 18.03.2020